

Beförderungsbedingungen 2 CLF Gipfelbahn

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlagenteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. Das Seilbahnunternehmen ist nach Maßgabe des Fahrplanes zur Beförderung verpflichtet, wenn **a)** den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens entsprochen wird und **b)** die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuweichen vermag.
6. Alkoholisierte und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
7. Fußgänger werden berg- und talwärts, Fahrgäste mit angeschnalltem Wintersportgerät werden nur bergwärts befördert.
8. Entsprechend der Schneelage kann das Seilbahnunternehmen verlangen, dass die Fahrt mit angeschnalltem Wintersportgerät angetreten wird. Als solche Geräte gelten Alpinski, Monoski, Snowboard, Swingboard (Swingbo), Langlaufski, Firngleiter und Kurzski von Skibobs.
9. Die Beförderung mit angeschnalltem Swingboard ist nur bei zerlegbaren Geräten zulässig und setzt voraus, dass der Fahrgast zur Beförderung nur den mit einer Bindung versehenen Gleitteil des Gerätes benutzt.
10. In ein und demselben Sesselgehänge können Fahrgäste jeweils nur mit oder ohne angeschnalltes Wintersportgerät bergwärts befördert werden.
11. Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar, Ausnahmen bestimmt der Tarif. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesen vermerkt oder im Tarif festgehalten.
12. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.
13. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone oder der Bahnanlage.
14. Bei versuchter oder erfolgter missbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung derselbe entschädigungslos eingezogen und das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt eingehoben.
15. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten des Seilbahnunternehmens berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
16. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
17. Falls die Beförderung aus Gründen, die das Seilbahnunternehmen zu vertreten hat, oder gemäß Pkt. 5 b) unterbleibt, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrscheinen zur Gänze und ansonsten teilweise rückerstattet, es sei denn, dass die Gültigkeit des Fahrausweises auch auf andere Anlagen des Seilbahnunternehmens oder auf im Tarifverbund befindliche Anlagen ausgedehnt ist. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.
18. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht – mit Ausnahme von Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen – kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.
19. Nach Wintersportunfällen wird bei Mehrtageskarten der Fahrpreis anteilmäßig ab dem Zeitpunkt rückerstattet, zu dem Fahrausweis und ärztliches Attest über die Verletzung dem Seilbahnunternehmen vorgelegt wurden. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.
20. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt: **a)** Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden. **b)** Die Fahrgäste dürfen nur die für die Allgemeinheit oder Fahrgäste bestimmungsgemäß geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten. **c)** Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig. **d)** Die Fahrgäste dürfen nur in Anwesenheit des Stationsbediensteten in den Sesseln Platz nehmen. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben. **e)** Die Verschlusseinrichtung ist unter Rücksichtnahme auf mitfahrende Personen unmittelbar nach Besetzen des Sesselgehänges zu schließen, während der Fahrt geschlossen zu halten und erst vor der Ausstiegsstelle entsprechend der Beschilderung zu öffnen. **f)** Die Fahrgäste haben eine den Mund und die Nase abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. **g)** Während der Fahrt sind Abspringen, Schaukeln, Aufstehen sowie das Rauchen verboten. **h)** Wird während der Fahrt die Seilbahn angehalten, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten. **i)** Das Heraus halten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt. **j)** Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen. **k)** Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.
21. Für die Beförderung von Kindern gilt: **a)** Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m müssen auf dem Schoß einer geeigneten Person oder auf dem Nebensitz befördert werden. Die geeignete Person darf nur ein solches Kind mitführen. **b)** Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m werden auf einem Sesselliftplatz nur dann allein befördert, wenn der Nebensitz mit einer geeigneten Person besetzt ist. **c)** Als geeignet wird eine Person dann angesehen, wenn sie mit Ausnahme von Skistöcken nichts in den Händen hält, zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen (z. B. Öffnen und Schließen der Verschlusseinrichtung) offensichtlich in der Lage erscheint und nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt. **d)** Kinder ab einer Körpergröße von 1,25 m werden wie erwachsene Personen befördert. **e)** Die Beförderung von Kindern auf dem Schoß einer Begleitperson ist unabhängig von der Körpergröße des Kindes zulässig, setzt jedoch voraus, dass dies die Raum- und Gewichtsverhältnisse zulassen.
22. Der Fahrgast darf leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg und ein Wintersportgerät nach Maßgabe der auf dem Fahrbetriebsmittel gegebenen Platzverhältnisse mit sich führen.
23. Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.
24. Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.
25. Güter und Reisegepäck werden nicht zur Beförderung angenommen.

*Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.12.2003, ZI.231279/9-II/SCH3-2003
FB070203-04-4, Fassung 1; Stand: 2020-12-15*



www.gemeindealpe.at